

AICHAER NACHRICHTEN

AMTLICHE NACHRICHTEN

TERMINPLANUNG DER ÖRTLICHEN VEREINE

Alle örtlichen Vereine werden ersucht, ihre anberaumten Veranstaltungen für das **gesamte Jahr 2023** (1. und 2. Halbjahr) bei der Gemeindeverwaltung zwecks Erstellung eines Veranstaltungskalenders **baldmöglichst** zu melden.

Dies ist erforderlich, um Terminüberschneidungen zu vermeiden.

Bitte geben Sie uns außerdem die aktuellen Ansprechpartner mit Telefonnummer und Emailadresse bekannt.

Gemeindeamt
Aicha vorm Wald

- - -



Ausschreibung

Du startest im September in der Fachakademie für Sozialpädagogik oder bist dann bereits im letzten Jahr deiner Ausbildung zur Erzieherin?
Dann freuen wir uns auf deine Bewerbung!

Zum 01.09.2023 bieten wir einen Platz für das Vor- oder Berufspraktikum!

Eine professionelle Anleitung, viele Möglichkeiten für Eigeninitiative und eine kollegiale Arbeitsatmosphäre erwarten dich hier!

Kontaktdaten für deine Anfrage bzw. Bewerbung:

Kindergarten St. Peter und Paul, An der Ohe 1, 94529 Aicha vorm Wald
E-Mail: kita.aicha-vorm-wald@caritas-passau.de
Telefon: 08544 7334
Ansprechpartner: Anna Kreipl (Kindergartenleitung)



- - -



Amtliches
ab Seite 1



Vereinsanzeigen
ab Seite 13



Geschäftsanzeigen
ab Seite 15



Verschiedenes
ab Seite 23



Pfarnachrichten
ab Seite 24

Jugendamt/Jugendhilfeausschuss

Ort, Datum		
Aicha vorm Wald, 26.01.2023		
Sachbearbeiter/in	Zimmer-Nr.	
Spiethaler Christine	1	
Telefon	Durchwahl (Nbet.)	Telefax
08544/9630	21	20
Email		
wahlen@aichavormwald.de		
Nr. /Az. Bitte stets angeben!		
101-1.3		

Aufforderung zur Benennung von Personen für die Jugendschöffen-Vorschlagsliste

In diesem Jahr findet für die Geschäftsjahre 2024 - 2028 wieder die Wahl der Schöffen statt. Zur Zeit werden daher bei den Jugendämtern Vorschlagslisten erarbeitet, aus denen dann durch einen beim jeweils zuständigen Amtsgericht gebildeten Schöffenwahlausschuss eine Auswahl erfolgen wird. Schöffen sind ehrenamtliche Richter am Amtsgericht und bei den Strafkammern des Landgerichts und stehen grundsätzlich gleichberechtigt neben den Berufsrichtern.

Das verantwortungsvolle Amt eines Schöffen verlangt in hohem Maße Unparteilichkeit, Selbstständigkeit und Reife des Urteils, aber auch geistige Beweglichkeit und – wegen des anstrengenden Sitzungsdienstes – körperliche Eignung. Es kann nur von Bürgerinnen und Bürgern mit der deutschen Staatsangehörigkeit ausgeübt werden.

Sie haben nun die Möglichkeit, sich selbst für das Amt des Schöffen zu bewerben. Die entsprechenden rechtlichen Bestimmungen finden Sie auszugsweise als Anlage zu diesem Schreiben.

Rückschritt, Nachzahlung und Kopieren verboten!
 Zutreffendes ankreuzen oder in Druckschrift ausfüllen!

Datum
14.02.2023

Sie können Ihre Vorschläge bis zum **14.02.2023** schriftlich an uns richten oder bei folgender Stelle persönlich abgeben:

Ort, Anschrift, genaue Bezeichnung des Gebäudes, Stockwerk, ggf. Zimmernummer
Rathaus Aicha vorm Wald, Hofmarkstraße 2, 94529 Aicha vorm Wald, Zimmer Nr. 1

Tel.: 08544/9630-21; E-Mail: wahlen@aichavormwald.de

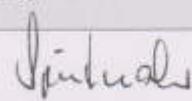
Bewerbungsformulare sind im Rathaus Aicha vorm Wald, Zimmer Nr. 1, erhältlich.

Wir benötigen folgende Angaben:

Familienname, Geburtsname		Vorname	
Geburtsdatum	Geburtsort		
Straße, Hausnummer		Wohnort	
Beruf			

Ggf. Zeiten früherer Schöffentätigkeiten:

Für Rückfragen stehen wir persönlich oder telefonisch zur Verfügung.

Ort, Datum			Unterschrift
Aicha vorm Wald, 26.01.2023			

Auszug aus der Schöfferbekanntmachung

vom 27. Oktober 2022, Az. E8 - 3221 E - II - 14870/2021 und B2 - 0143 - 2 (BayMBI. Nr. 672)

II. Abschnitt

Amt der Schöffen

2. Ehrenamt; Verpflichtung zur Übernahme

- 2.1 Das Amt eines Schöffen ist ein Ehrenamt. Es kann nur von Deutschen versehen werden (§ 31 Satz 2 GVG). Die Jugendschöffen sollten erzieherisch befähigt und in der Jugenderziehung erfahren sein (2.1 der Jugendschöffenbekanntmachung).
- 2.2 Nach der Bayerischen Verfassung sind alle Bewohner Bayerns zur Übernahme von Ehrenämtern verpflichtet (Artikel 121 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung).

3. Unfähigkeit zum Schöffenamt (§ 32 GVG)

Unfähig zu dem Amt eines Schöffen sind:

- 3.1 Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind;
- 3.2 Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.

4. Nicht zum Schöffenamt zu berufende Personen (§ 33 GVG)

Zu dem Amt eines Schöffen sollen nicht berufen werden:

- 4.1 Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden;
- 4.2 Personen, die das 70. Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden;
- 4.3 Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen;
- 4.4 Personen, die aus gesundheitlichen Gründen zu dem Amt nicht geeignet sind;
- 4.5 Personen, die mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind;
- 4.6 Personen, die in Vermögensverfall geraten sind.

5. Weitere nicht zu berufende Personen (§ 34 GVG, § 44a DRiG)

Zu dem Amt eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:

- 5.1 der Bundespräsident;
- 5.2 die Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung;
- 5.3 Beamte, die jederzeit einstweilig in den Warte- oder Ruhestand versetzt werden können
- 5.4 Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte;
- 5.5 gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzugs sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer; hierzu gehören alle Personen, die zu Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaften im Sinne von § 152 Abs. 2 Sätze 1 und 3 GVG bestellt sind (Ermittlungspersonenverordnung Staatsanwaltschaft (StAErmPV));
- 5.6 Religionsdiener und Mitglieder solcher religiösen Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind;
- 5.7 Personen, die gemäß § 44a Abs. 1 DRiG nicht zum Schöffenamt berufen werden sollen, nämlich Personen, die
- gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder der Rechtsstaatlichkeit verstoßen haben oder
 - wegen einer Tätigkeit als hauptamtliche oder inoffizielle Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik im Sinne des § 6 Abs. 4 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes (StUG) oder als diesen Mitarbeitern nach § 6 Abs. 5 des StUG gleichgestellte Personen für das Ehrenrichteramt nicht geeignet sind.

6. Ablehnung des Schöffenamtes (§ 35 GVG)

Die Berufung zum Amt des Schöffen dürfen ablehnen:

- 6.1 Mitglieder des Bundestages, des Bundesrates, des Europäischen Parlaments oder eines Landtages;
- 6.2 Personen, die
- a) in zwei aufeinanderfolgenden Amtsperioden als ehrenamtliche Richter in der Strafrechtspflege tätig gewesen sind, sofern die letzte Amtsperiode zum Zeitpunkt der Aufstellung der Vorschlagsliste noch andauert,
 - b) in der vorhergehenden Amtsperiode die Verpflichtung eines ehrenamtlichen Richters in der Strafrechtspflege an mindestens 40 Tagen erfüllt haben oder
 - c) bereits als ehrenamtliche Richter tätig sind;
- 6.3 Ärzte, Zahnärzte, Krankenschwestern, Kinderkrankenschwestern, Krankenpfleger und Hebammen;
- 6.4 Apothekenleiter, die keinen weiteren Apotheker beschäftigen;
- 6.5 Personen, die glaubhaft machen, dass ihnen die unmittelbare persönliche Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderem Maße erschwert;
- 6.6 Personen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Ende der Amtsperiode vollendet haben würden;
- 6.7 Personen, die glaubhaft machen, dass die Ausübung des Amtes für sie oder einen Dritten wegen Gefährdung oder erhebliche Beeinträchtigung einer ausreichenden wirtschaftlichen Lebensgrundlage eine besondere Härte bedeutet.

BEKANNTMACHUNG

der Gemeinde Aicha vorm Wald

Hinweise zum Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten

1. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien und Wählergruppen

Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Abs.1 Bundesmeldegesetz Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen Auskunft über den Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad, derzeitige Anschriften, erteilen.

Die Übermittlung der Daten erfolgt nur im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene und nur in den sechs Monaten der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten.

Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen nicht mitgeteilt werden.

Der Empfänger der Daten darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und muss sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung löschen oder vernichten.

Sie haben die Möglichkeit der Übermittlung dieser Daten zu widersprechen. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen.

Wenn Sie davon Gebrauch machen wird von der Meldebehörde eine Übermittlungssperre eingerichtet und die Daten werden nicht übermittelt. Die Einrichtung einer Übermittlungssperre ist kostenlos und gilt bis zu ihrem Widerruf.

2. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk

Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Abs. 2 Bundesmeldegesetz bei Verlangen von Mandatsträgern, Presse oder Rundfunk, Auskunft aus dem Melderegister über Alter- oder Ehejubiläen von Einwohnern erteilen. Dabei werden der Familienname, Vornamen, Doktorgrad, Anschrift und das Datum und Art des Jubiläums übermittelt.

Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag.
Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.

Sie haben die Möglichkeit der Übermittlung dieser Daten zu widersprechen. Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden, bei denen die betroffene Person gemeldet ist, einzulegen.

Wenn Sie davon Gebrauch machen wird von den Meldebehörden eine Übermittlungssperre eingerichtet und die Daten werden nicht übermittelt. Die Einrichtung einer Übermittlungssperre ist kostenlos und gilt bis zu ihrem Widerruf.

3. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage

Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Abs. 3 Bundesmeldegesetz Adressbuchverlagen zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft über Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften erteilen.

Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressverzeichnisse in Buchform) verwendet werden.

Sie haben die Möglichkeit der Übermittlung dieser Daten zu widersprechen. Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden, bei denen die betroffene Person gemeldet ist, einzulegen.

Wenn Sie davon Gebrauch machen, wird von den Meldebehörden eine Übermittlungssperre eingerichtet und die Daten werden nicht übermittelt. Die Einrichtung einer Übermittlungssperre ist kostenlos und gilt bis zu ihrem Widerruf.

4. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr

Nach § 58b des Soldatengesetzes können sich Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, verpflichten, freiwilligen Wehrdienst zu leisten, sofern sie hierfür tauglich sind.

Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr jährlich bis zum 31. März den Familiennamen, Vornamen und gegenwärtige Anschrift zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden (§ 58c Abs. 1 Soldatengesetz).

Sie haben die Möglichkeit der Übermittlung dieser Daten zu widersprechen. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen.

Wenn Sie davon Gebrauch machen, wird von der Meldebehörde eine Übermittlungssperre eingerichtet und die Daten werden nicht übermittelt. Die Einrichtung einer Übermittlungssperre ist kostenlos und gilt bis zu ihrem Widerruf.

5. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft durch den Familienangehörigen eines Mitglieds dieser Religionsgesellschaft

Haben Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, darf die Meldebehörde von diesen Familienangehörigen Daten des Familiennamens, früheren Namens, Vornamens, Geburtsdatum, Geburtsort, Geschlecht, Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft, derzeitige Anschriften und letzte frühere Anschrift übermitteln.

Außerdem Auskunftssperren gemäß § 51 Bundesmeldegesetz, bedingte Sperrvermerke gemäß § 52 Bundesmeldegesetz und das Sterbedatum.

Sie haben die Möglichkeit der Übermittlung dieser Daten zu widersprechen. Der Widerspruch gegen die Datenübermittlung verhindert nicht die Übermittlung von Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts an die jeweilige öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft.

Diese Zweckbindung wird dem Empfänger bei der Übermittlung mitgeteilt.

Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen.

Wenn Sie davon Gebrauch machen, wird von der Meldebehörde eine Übermittlungssperre eingerichtet und die Daten werden nicht übermittelt. Die Einrichtung einer Übermittlungssperre ist kostenlos und gilt bis zu ihrem Widerruf.

6. Weitere Möglichkeiten zur Sperrung von Daten

Es besteht die Möglichkeit bei Gefahr für Leben und Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Belange eine Auskunftssperre in das Melderegister einzutragen.

Es müssen Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass der Person, deren Daten mitgeteilt werden sollen, durch diese Auskunft eine Gefahr für Leben und Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Interessen entstehen kann.

Als betroffene Person können Sie bei der Meldebehörde einen Antrag auf Eintragung einer Auskunftssperre in das Melderegister stellen.

Ist eine Auskunftssperre eingerichtet wird eine Auskunft aus dem Melderegister nur erteilt, wenn eine Beeinträchtigung schutzwürdiger Interessen ausgeschlossen werden kann.

Die Auskunftssperre wird im Melderegister im Datensatz zur eigenen Person eingetragen.

Sie wird auch im Datensatz von Ehegatten oder Lebenspartnern, beim gesetzlichen Vertreter oder minderjährigen Kindern als sogenannte beigeschriebene Daten berücksichtigt.

Die Auskunftssperre wird auf zwei Jahre befristet und kann auf Antrag verlängert werden.

Auersperg-Gymnasium

Freudenhain
DIE SCHULE IM SCHLOSS

musikisches und wirtschaftswissenschaftliches Gymnasium

Digitaler Informationsabend zum Übertritt 2023

Mittwoch, 15.03. ab 19:00 Uhr

Individuelle Schulhausführungen

Freitag, 21.04. 14:00 - 18:00 Uhr
Samstag, 22.04. 13:00 - 17:00 Uhr

Anmeldung unter
info@freudenhain.de
Tel: 0851 379 326 80

Wir freuen uns auf Sie!

MARIA WARD

AUERSPERG-GYMNASIUM
PASSAU-FREUDENHAIN

Niederschrift

über die Sitzung des Gemeinderates Aicha vorm Wald

Sitzungstag: 03.11.2022, 19:00 Uhr

Sitzungsort: Aicha vorm Wald

Anwesend:

Abwesend:

1. BÜRGERMEISTER UND VORSITZENDER:

Georg Hatzesberger

GEMEINDERÄTE:

Bürgermeister Rudolf

Dichtl Martin

Fieger Stefan

Kölbl Georg

Kreipl Alois

Kronschnabl Johann

Leitl Johannes

Ragaller Elfriede

Ratzinger Josef

Resch Martin

Reitberger Hermann

Schiller Wolfgang

Voggenreiter Daniela

Walter Andreas

entschuldigt

entschuldigt

SCHRIFTFÜHRER:

Kämmerer - Roland Hammerlindl

AUSSERDEM WAREN ANWESEND:

Geschäftsleitung – Andreas Gastinger

PNP – Herr Josef Heisl

14 Zuhörer

Der Vorsitzende erklärt die anberaumte Sitzung für eröffnet und stellt die ordnungsgemäße Ladung sowie die Anwesenheit der Mitglieder des Gemeinderats fest.

Der Vorsitzende stellt weiter fest, dass die Mehrheit der Mitglieder des Gemeinderats anwesend und stimmberechtigt ist. Der Gemeinderat ist daher beschlussfähig (Art. 47 GO).

Die Niederschrift der Gemeinderatssitzung vom 06.10.2022 wurde den Mitgliedern zugestellt. Einwendungen werden nicht erhoben. Die Niederschrift gilt daher als genehmigt.



ÖFFENTLICHER TEIL

68) Photovoltaik-Freiflächenanlagen; Beratung und Beschlussfassung über die Aufhebung des Grundsatzbeschlusses zum Ausschluss von PV-Freiflächenanlagen

In der Gemeinde Aicha vorm Wald wurde am 10.09.2009 ein Grundsatzbeschluss gefasst, dass PV-Freiflächenanlagen auf dem Gebiet von Aicha vorm Wald nicht errichtet werden sollen. Dieser Beschluss wurde vom Gemeinderat nochmals am 01.08.2019 bestätigt. Insbesondere in Bezug auf den Klimawandel und der steigenden Energiepreise wurde das Thema nochmals aufgegriffen und bereits in der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 04.08.2022 beraten. Im Nachgang zu dieser Sitzung wurde durch die Verwaltung ein Entwurf eines „Kriterienkatalogs für Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ als Diskussionsgrundlage vorbereitet. Dieser wurde den Gemeinderatsmitgliedern mit Email vom 16.08.2022 zugestellt. Bis dato liegen Anfragen von gesamt 11 Grundstückseigentümern bzw. 18 Grundstücken mit ca. 52 Hektar zur Errichtung einer PV-Freiflächenanlage vor.

Der Gemeinderat beschließt, den Grundsatzbeschluss zum Ausschluss von PV-Freiflächenanlagen aufzuheben.

(+) 6 : 7 (-)

69) Antrag auf Erweiterung der Ortsabrundungssatzung Niederham; Aufstellungsbeschluss

Die Eigentümer des Grundstücks FL.Nr. 2209, Gmkg. Rathsmannsdorf beantragen die Erweiterung der bestehenden Ortsabrundungssatzung Niederham. Auf ihrem Grundstück sollen mittels Bauleitplanung drei Baugrundstücke geschaffen werden. Nach Rücksprache mit dem Landratsamt Passau ist die geplante Erweiterung vom Grundsatz her aus städtebaulicher Sicht vorstellbar. Es soll jedoch ein nachhaltiges Baukonzept mit wirksamer Randeingrünung und sinnvoller Anordnung der Ausgleichsflächen vorgelegt werden. Zudem ist sicherzustellen, dass alle drei geplanten Parzellen zeitnah bebaut werden.

Das Grundstück ist nicht von einer gemeindlichen Wasserleitung und Kanalleitung erschlossen. Hierzu sind mit der Gemeinde Aicha vorm Wald noch entsprechende Sondervereinbarungen abzuschließen. Auf Vorschlag der Bauverwaltung soll für alle drei Grundstücke im Grundbuch ein Bauzwang von 5 Jahren ab Inkrafttreten der Satzung mit einem Wohnhausrohbau festgelegt werden. Bei Nichtbebauung könnte beispielsweise eine Vertragsstrafe festgesetzt werden (Vorschlag: 500-1.000 € je Jahr für 10-20 Jahre?). Die aktuell geplante Zufahrt zur Parzelle 2 von Norden ist mit dem rechtwinkligen Knick nicht praktikabel. Es wird eine Erschließung über die südliche Gemeindeverbindungsstraße empfohlen.

Der Gemeinderat beschließt, die Ortsabrundungssatzung Niederham um das Grundstück FL.Nr. 2209, Gmkg. Rathsmannsdorf zu erweitern. Für die jeweiligen Bauparzellen soll jedoch eine Bauverpflichtung mit einem Wohnhausrohbau mit fünf Jahre ab Inkrafttreten der Satzung festgesetzt werden. Bei Nichtbebauung soll eine jährlichen Vertragsstrafe je Parzelle fällig werden (zum Beispiel: 500 - 1.000 € je Jahr für 10-20 Jahre). Für die Parzelle 2 hat die Privatzufahrt über die südliche Gemeindeverbindungsstraße zu erfolgen. Die jeweiligen Kosten sind von den Antragstellern zu tragen.

(+) 2 : 11 (-)

70) Erlass der Steuer-Richtlinie der Gemeinde Aicha vorm Wald (Tax Compliance Richtlinie)

Der Gemeinderat beschließt die – in der Anlage 1 – beigefügte Steuer-Richtlinie der Gemeinde Aicha vorm Wald (Tax Compliance Richtlinie)

(+) 13 : 0 (-)

Tagesfragen und Informationen

- Bürgermeister Hatzesberger
 - nächste Sitzung am 01.12.2022 Beginn um 18:00 Uhr;
ab 17:00 Uhr Besichtigung „Digitale Schule“ in der Grundschule Aicha vorm Wald
 - Breitbandförderung Bund „Glasfaserausbau in den Kommunen wurde aktuell gestoppt → Gemeinde Aicha vorm Wald ist davon derzeit betroffen
 - Weihnachtsmarkt Aicha vorm Wald am 27.11.2022

SITZUNGSENDE 21:10 Uhr

.....
Georg Hatzesberger, 1. Bürgermeister

.....
Roland Hammerlindl, Schriftführer

Öffentliche Zahlungsaufforderung

Auf die nachstehend angegebenen Fälligkeiten von Abgaben wird aufmerksam gemacht:

Fälligkeits-termin	Bezeichnung	Rate	Zahlungs-zeitraum
15.02.2023	Grundsteuer A (Betrieb der Land- und Forstwirtschaft)	1.	Jahr 2023
15.02.2023	Grundsteuer B (Grundstücke)	1.	Jahr 2023
15.02.2023	Gewerbesteuer-Vorauszahlung	1.	Jahr 2023
15.02.2023	Wasser- und Kanalgebühren-Vorauszahlung	1.	Jahr 2023

Sonderregelung für Kleinbeträge:

Nach § 28 Abs. 2 GrStG wird die Grundsteuer fällig

- am 15. August mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser **fünfzehn EURO** nicht übersteigt
- am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrages, wenn dieser **dreißig EURO** nicht übersteigt.

Die Zahlungspflichtigen werden hiermit gebeten, die fälligen Beträge innerhalb von 3 Werktagen ab Fälligkeitstermin an die Gemeindekasse zu entrichten und sich dabei der unten angegebenen Einzahlungsmöglichkeiten (Bankkonten) zu bedienen.

Es wird dringend ersucht, bei Überweisungen die jeweilige Personenkonto-Nummer (PK-Nr.) anzugeben.

Bei allen Steuerpflichtigen, von denen uns eine Einzugsermächtigung vorliegt, werden die fälligen Abgaben von ihrem Bankkonto abgebucht.

Bitte beachten Sie in Ihrem eigenen Interesse diese öffentliche Zahlungsaufforderung. Durch Vermeidung von Zahlungsverzug ersparen Sie sich Säumniszuschläge und die damit verbundenen zusätzlichen Kosten.

Gemeinde Aicha vorm Wald



Hatzesberger

Hatzesberger, I. Bürgermeister

Dienstgebäude:
Hofmarkstr. 2
94529 Aicha vorm Wald

Internet:
www.aichavormwald.de

Besuchszeiten:
Mo-Fr 08.00 - 12.00 Uhr

Nachmittags Termine nach
Vereinbarung!!

Telefon:
08544/9630-0
(Vermittlung)
Telefax:
08544/9630-20
e-Mail:
info@aichavormwald.de

Konten:
Raiffeisenbank Ortenburg
IBAN: DE38 7406 1670 0000 8112 54
BIC: GENODEF1ORT
Sparkasse Passau
IBAN: DE87 7405 0000 0620 2800 32
BIC: BYLADEM1PAS



Neuigkeiten aus
der Öko-Modellregion



© ÖMR Passauer Oberland

Kringeller Herbst- und Bauernmarkt als „Schönster Bio-Erlebnistag“ Eine besondere Auszeichnung für die Arbeit der Öko-Modellregion

Der Kringeller Herbst- und Bauernmarkt, der gemeinsam mit der Öko-Modellregion Ilzer Land und dem Staatsgut Kringell organisiert wurde und tausende von Besucherinnen und Besucher anlockte, wurde als schönster Bio-Erlebnistag in der Kategorie Gemeinschaftsveranstaltung ausgewählt. Die Auszeichnung wird im Februar im Rahmen der BIOFACH in Nürnberg am Stand der Landesvereinigung für den ökologischen Landbau in Bayern e.V. (LVÖ) überreicht.

Brauchst du finanzielle Unterstützung für dein Öko-Kleinprojekt?

Dann bewirb dich bis zum 28. Februar 2023 bei der Öko-Modellregion Passauer Oberland! Genauere Informationen und den Vordruck zur Förderanfrage findest du auf unserer Homepage unter: <https://www.oekomodellregionen.bayern/passauer-oberland>.



1. März: Biobauern-Treffen

Am **1. März 2023** findet um **19 Uhr** in **Haselbach** am Betrieb **Getreidehandel Dankesreiter** (Lohwaldstraße 8, 94113 Tiefenbach) das nächste Biobauern-Treffen statt. Das Biobauern-Treffen richtet sich an alle am Ökolandbau interessierten Personen und dient der Vernetzung der Bio-Akteure in der Region.



29. März: Kochkurs mit Wildkräuterwanderung

Am **29. März 2023** um **15 Uhr** findet gemeinsam mit der **Genussregion Niederbayern** in der **Mittelschule Kirchberg vorm Wald** ein Kochkurs mit Wildkräuterwanderung statt. Im Anschluss kochen wir gemeinsam eine Gründonnerstagsuppe. Das Angebot richtet sich an interessierte Erwachsene und Familien. Eine Anmeldung ist notwendig!

Voranmeldung bei Pia Auberger: 08509-9009 20, oekomodellregion@passauer-oberland.de

Bayerischer Blinden- und Sehbehindertenbund e.V. – Bezirksgruppe Niederbayern-

Beratungstermine 2023

Beratungen für blinde bzw. sehbehinderte Menschen und ihre Angehörigen finden in Niederbayern wie folgt statt:

Niederbayern

Im Beratungs- u. Begegnungszentrum

Bahnhofplatz 6

94447 Plattling

Am Montag, Dienstag und Donnerstag 10:00 - 16:00 Uhr – Mittwoch und Freitag 10:00 - 13:00 Uhr

Und nur mit Terminvereinbarung

Tel.: 09931/890575

E-Mail: plattling@bbsb.org

Waldkirchen

Im Rathaus (Beratungszimmer EG)

Rathausplatz 1

94065 Waldkirchen

an jedem letzten Mittwoch im Januar, Mai u. September

von 09:00 – 11:00 Uhr

Tel.: 08551/6761 (Herr Gerald Werner)

Passau

Gasthaus Hacklberger Bräustüberl

Bräuhausplatz 7

94034 Passau

am 3. Freitag im Februar, April, Juni u. Oktober

von 16:00 – 17:00 Uhr

Tel.: 09931/890575 o. 0163/3337325 (Herr Walter Bichlmeier o. Herr Christian Moritz)

Infostammtische 2023

Monatlich treffen sich blinde und sehbehinderte Bürger und ihre Angehörigen zum Gedankenaustausch und Geselligsein im Rahmen von Infostammtischen wie folgt:

Jeden 2. Donnerstag im Monat in Vilshofen

Café/Restaurant Sachsinger

Kirchplatz 1

Von 14:00 – 17:00 Uhr

Leitung: Siglinde Voß

Tel.: 08541/2228

Jeden 3. Freitag im Monat in Passau

Gasthaus Hacklberger Bräustüberl

Bräuhausplatz 7

Von 14:00 – 17:00 Uhr

Leitung: Christian Moritz

Mobil: 0163/3337325

Der Infostammtisch der Blindenführhundhalter in Niederbayern

Jeden 1. Sonntag im Januar, April, Juli und Oktober

Cafe/Restaurant Sachsinger

Kirchplatz 1 in Vilshofen

Von 13:00 - 16:00 Uhr

Leitung: Rosemarie Böckl

Tel.: 08723/1455

Mobil: 0151/25844345

Walter Bichlmeier (Bezirksgruppenleiter)

- - -

Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau

Landwirtschaftliche Krankenkasse/Pflegekasse

Steuerfreiheit kleiner Photovoltaikanlagen

Wer bisher Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung aus dem Betrieb einer kleinen Photovoltaikanlage gezahlt hat, kann sich freuen. Durch eine Regelung im Jahressteuergesetz 2022 entfällt rückwirkend ab 1. Januar 2022 die Beitragspflicht zur Kranken- und Pflegeversicherung. Die Krankenkassen erstatten zu viel gezahlte Beiträge.

Profitieren können alle Betreiber einer PV-Anlage mit einer installierten Gesamtbruttoleistung laut Marktstammdatenregister von bis zu 30 kW (peak). Beim Betrieb mehrerer Anlagen steigt die Maximalgrenze unter bestimmten Voraussetzungen sogar auf 100 kW (peak).

Die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) weist darauf hin, dass die Krankenkassen nicht automatisch tätig werden können, da ihnen insbesondere die Leistung der jeweiligen PV-Anlage nicht bekannt ist. Betroffene sollten sich daher zwecks Überprüfung der Beitragsbemessung und unter Beifügung eines Nachweises der installierten Bruttoleistung der PV-Anlage (z. B. Auszug Marktstammdatenregister) mit ihrer Krankenkasse in Verbindung setzen.

Die Krankenkassen werden im Regelfall die Beitragsbemessung korrigieren und überzahlte Beiträge erstatten – allerdings immer unter dem Vorbehalt, dass der Einkommensteuerbescheid des Jahres 2022 den Wegfall der bisher steuerpflichtigen Einkünfte bestätigt.

Beitragsnachforderungen vermeiden

Insbesondere Betreiber mehrerer PV-Anlagen, deren Gesamtbruttoleistung die Grenze von 30 kW (peak) übersteigt, sollten die Steuerfreiheit zunächst durch ihren Steuerberater oder das Finanzamt prüfen lassen. Ansonsten kann es zu Beitragsnachforderungen einschließlich Rückzahlung zunächst erstatteter Beiträge kommen.

Wo kann sich die Neuregelung noch auswirken?

Einnahmen aus PV-Anlagen werden auch in anderen Sozialversicherungsbereichen berücksichtigt (z. B. Beitragsbemessung für freiwillige Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung, Berücksichtigung bei der Familienversicherung, Einkommensanrechnung bei Erwerbs- und Hinterbliebenenrenten). Auch in diesen Fällen sollte Kontakt zum Sozialversicherungsträger aufgenommen werden, wenn die PV-Anlage ab 2022 steuerfrei ist.

Zum Hintergrund

Der durch den Betrieb einer PV-Anlage entstehende Gewinn oder Verlust zählt steuerlich zu den Einkünften aus einem Gewerbebetrieb. Sozialversicherungsrechtlich handelt es sich damit um Arbeitseinkommen, das bei freiwilligen Mitgliedern generell und bei Pflichtmitgliedern, wenn sie daneben noch eine Rente oder einen Versorgungsbezug beziehen, der Beitragspflicht in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung unterliegt.

SVLFG

- - -

Pfarnachrichten

Pfarrverband Fürstenstein

Aicha v.W. – Eging a. See – Fürstenstein – Nammering
Thannberg – Oberpolling - Weferting

Burgstr. 8 | 94538 Fürstenstein | ☎ 08504/1608 | 📠 08504/5142 | ✉ pfarramt.fuerstenstein@bistum-passau.de

Öffnungszeiten Pfarrbüro Fürstenstein: Montag bis Donnerstag 8.00 – 13.00 Uhr

Pfarrbüro Eging am See: Montag 9.00 - 12.00/14.00 - 17.00 Uhr, Freitag 8.00 – 12.00 Uhr

Ausgabe 3/2023 (06.02.-19.02.2023)

Pfarrverbandsball in Fürstenstein

Nach zwei Jahren Pause lädt der Pfarrgemeinderat Fürstenstein ganz nach dem Motto „Endlich wieder kunterbuntes Faschingstreiben“ am **Samstag, den 11.02.2023** zum traditionellen Pfarrball ins Gasthaus Kerber in Fürstenstein ein. Für die musikalische Stimmung sorgen heuer die „Strouh Huat Buam“ mit einem fetzigen Programm für Jung und Alt. Die Besucher erwartet wieder eine große Tombola mit tollen Sachpreisen. Neben lustigen Showeinlagen dürfen sich die Besucher auf einen Auftritt der Teenie-Garde & Showtanzgruppe Zenturia aus Schöllnach freuen. Beginn ist um 19:30 Uhr. Tische können vorab im Gasthof Kerber unter 08504/1645 reserviert werden (Reservierungen gelten nur bis 20 Uhr). Der Eintritt kostet 8€.



Bild: C. Kölbl

Vorstellungsgottesdienst der Erstkommunionkinder in Nammering

Am **Sonntag, den 12.02.2023** findet um **8.30 Uhr** der Vorstellungsgottesdienst der Erstkommunionkinder in der Pfarrkirche St. Florian in Nammering statt.

Kinderfaschingsgottesdienst in Eging am See

Am **Faschingssonntag, den 19.02.2023** findet um **10.00 Uhr** in der Pfarrkirche Eging am See ein Kinderfaschingsgottesdienst statt. Die Kinder und auch die Erwachsenen sind herzlich dazu eingeladen, kostümiert zum Gottesdienst zu kommen.

Voranzeige: Weltgebetstag der Frauen in Eging

Herzliche Einladung zum Weltgebetstag am **Freitag, den 03.03.2023** um **18.00 Uhr** im Pfarrsaal des Pfarrheims (Prof.-Reiter-Str. 9). Alle Interessierten treffen sich am **Dienstag, den 28.02.2023** um **18.00 Uhr** zum Einüben der Lieder, die am Weltgebetstag gesungen werden.

Zum Weltgebetstag sind nicht nur Frauen, sondern alle Pfarrangehörige recht herzlich eingeladen!

Pfarnachrichten im Internet

Die Pfarnachrichten sind im Internet einsehbar unter: <https://pfarrverband-fuerstenstein.bistum-passau.de>

Ämter und Messen für Pfarrbrief

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass Ämter und Messen für den gesamten Pfarrverband telefonisch im Pfarrverbandsbüro Fürstenstein (Tel.: 08504/1608) aufgegeben werden können. Das Geld dazu kann in der Sakristei abgegeben werden. Außerdem liegen in allen Kirchen Bestellzettel aus, auf denen der gewünschte Text eingetragen werden kann. Diese Zettel geben Sie bitte mit dem Geld in der Sakristei ab.

Datenschutz

Der gesetzlich geregelte Datenschutz sieht vor, dass vor der Veröffentlichung von personenbezogenen Daten die Zustimmung der Betroffenen eingeholt wird. Um gegebenenfalls Schwierigkeiten zu vermeiden, bitten wir um entsprechende Mitteilung, falls Sie nicht in unserem Pfarrbrief genannt werden wollen.

Tauftermine 2022/2023 für den gesamten Pfarrverband Fürstenstein

Aicha /Weferting	Eging	Fürstenst./Oberpolling	Nammering	Thannberg
Sa., 04.03. / 14:00	So., 05.03. / 11:30	Sa., 11.03. / 14:00	Sa., 25.02. / 14:00	So., 26.02. / 11:30
So., 26.03. / 11:30	Sa., 01.04. / 14:00	Sa., 08.04. / 21:00	So., 26.03. / 11:30	Sa., 08.04. / 20:00
Sa., 08.04. / 20:00	So., 09.04. / 05:00	So., 16.04. / 11:30	Sa., 08.04. / 21:00	Sa., 15.04. / 14:00
Sa., 22.04. / 14:00	So., 30.04. / 11:30	Sa., 13.05. / 14:00	Sa., 29.04. / 14:00	So., 14.05. / 11:30
So., 21.05. / 11:30	Sa., 27.05. / 14:00	So., 11.06. / 11:30	So., 04.06. / 11:30	Sa., 24.06. / 14:00
Sa., 17.06. / 14:00	So., 25.06. / 11:30	Sa., 08.07. / 14:00	Sa., 01.07. / 14:00	So., 30.07. / 11:30
So., 16.07. / 11:30	Sa., 22.07. / 14:00			

Anmeldung zur Taufe und weitere Auskünfte im Pfarramt Fürstenstein

Bitte beachten: Der Abgabetermin für Hl. Ämter, Hl. Messen und andere Veröffentlichungen in den nächsten Pfarrnachrichten (20.02.-05.03.2023) ist **Mittwoch, der 08.02.2023**.

Gottesdienstordnung

<u>Montag, 06.02.</u>		Hl. Paul Miki und Gefährten, Märtyrer in Nagasaki
Oberpolling	16.00 Uhr	Rosenkranzandacht
<u>Dienstag, 07.02.</u>		Dienstag der 5. Woche im Jahreskreis
Oberpolling	18.00 Uhr	Heilige Messe Maria Winklmeier f. Ehemann / Marianne Neumeier f. Sohn u. gute Freundin Hannelore
<u>Mittwoch, 08.02.</u>		Hl. Hieronymus Ämiliani, Ordensgründer
Nammering	18.00 Uhr	Heilige Messe Gisela Moritz f. Theresia Doletschek / Katharina Hermann f. Ilse Walter / Fam. Hans Feichtinger f. Anna Dangl
<u>Donnerstag, 09.02.</u>		Hl. Alto, Abt, Glaubensbote
Thannberg	18.00 Uhr	Heilige Messe Maria u. Marion Preis f. Leopold Fischer / Fam. Johann Greipl f. Georg Wax / Elfriede Sonndorfer f. Georg Wax
<u>Freitag, 10.02.</u>		Hl. Scholastika, Jungfrau
Aicha v. W.	17.30 Uhr	Rosenkranzandacht
Aicha v. W.	18.00 Uhr	Heilige Messe Alois Scholler f. Schulkameraden Josef Sattler / Fam. Stauder f. Josef Sattler / Fam. Raster-Münch f. alle armen Seelen / Albert K. f. Schulkameraden Karl Meier
<u>Samstag, 11.02.</u>		Gedenktag Unserer Lieben Frau in Lourdes
Weferting	18.00 Uhr	Pfarrgottesdienst Für alle Lebenden u. Verstorbenen unseres Pfarrverbandes / Geschwister Graf f. Tante Emma Binder / Fam. Laurentius Hobelsberger f. Ib. Tante Emma Binder
Eging	18.00 Uhr	Heiliges Amt – Gottesdienst für Ehejubilare Fam. Otto u. Melitta Eder f. Schwager Martin Niklas / Elfriede Reitberger f. Ib. Ehemann Max Reitberger z. 1. Stg. / Fam. Doris Musiol f. Ib. Vater, Schwiegerv. u. Opa Max Reitberger z. Stg. / Fam. Monika Uhrmann f. Ib. Vater, Schwiegerv. u. Opa Max Reitberger z. Stg. / Maria Herbst f. Ib. Bruder Adolf z. Stg. / Maria Herbst z. Ehren d. Mutter Gottes u. Mutter von der immerwährenden Hilfe zum Dank / Anna Mauersich m. Fam. f. Bruder z. Stg. / Maria Raucherer f. Ehemann z. Stg. u. Angehörige / Peter u. Bettina Wagner m. Peter f. Ib. Sohn u. Bruder Mathias z. Gtg. / Fam. Hermann u. Rosmarie Braumandl f. Bruder Josef Braumandl / Michaela Hausinger f. Hilde Vogt / Geschwister Schiller f. Schwager Josef Stetter / Edith u. Walter Bauer f. gt. Freund Josef Stetter / MS Bayerwald Eging f. Sandra Seider / Fam. Kobler u. Fam. Bauer f. Papa u. Opa Alois Sattler z. Stg. musik. gestaltet vom Ägidiuschor

<u>Sonntag, 12.02.</u>		6. SONNTAG IM JAHRESKREIS
Nammering	8.30 Uhr	Heiliges Amt - Vorstellungsgottesdienst der Erstkommunionkinder Maria u. Fam. Oskar Moritz f. Franz Binder
Thannberg	8.30 Uhr	Heiliges Amt Dorfgemeinschaft Kneisting f. Walter Hutterer / Fam. Helmut Wagner f. Walter Hutterer / Dieter u. Margot Roth, Regensburg, f. Walter Hutterer / Fam. Hermann Kronschnabl m. Tanja, Josef u. Eva f. Vater Hermann Kronschnabl / Irma Wagner m. Fam. f. Bruder Erwin Breit / Helga Unrecht m. Kindern f. Ehemann, Vater u. Schwiegerv. z. Stg. / Fini u. Bärbel Schedlbauer m. Fam. f. Ib. Ehemann, Vater, Schwiegerv. u. Opa z. 10. Stg. / Therese Ramerseder m. Wolfgang f. Bruder Josef Braumandl / Therese Ramerseder m. Fam. f. Ehemann, Vater, Schwiegerv. u. Opa z. Stg.
Fürstenstein	10.00 Uhr	Heiliges Amt E.g.P. zum Gedenken an die Maria Ward Schwestern / Albert Niedermayer m. Klaus u. Gesine f. Herbert Niedermayer / Edi Obermeier f. Ehefrau u. Mutter Käthe Obermeier z. Gtg. u. Stg. / Angela Obermeier f. Bruder u. Onkel Josef Straßburger z. Stg. / Ski-Club Dreiburgenland f. 1. Vorstand Walter Kriegl / Fam. Eberhard Klein f. gt. Freund Ludwig Kern
Aicha v. W.	10.00 Uhr	Heiliges Amt Otto Kapfhammer, Silling, f. Nachbarin Franziska Lang / Reserl Meier f. Ib. Bruder Karl Meier / Albert u. Gerhard Kapfhammer f. Mutter z. Stg. / Fam. Irmgard u. Josef Schmalhofer f. Eltern u. Schwiegereltern z. Stg. / Fam. Alois, Helmut u. Maria Willmerdinger m. Familien f. Mutter, Schwiegerm. u. Oma z. Stg. / Anneliese Endl f. bds. Eltern u. verst. Angehörige / Brigitte Fischl m. Fam. f. Ib. Tante Fanni z. 20. Stg. / Fam. Josef Fischl, Gottholling, f. Ib. Karl Meier, Mötzing
Thannberg	11.30 Uhr	Taufe des Kindes Hannes Füller durch Pfarradministrator Xavier Prodduturi
Oberpolling	11.30 Uhr	Taufe des Kindes Paula Susanne Zellner
<u>Montag, 13.02.</u>		<u>Montag der 6. Woche im Jahreskreis</u>
Oberpolling	16.00 Uhr	Rosenkranzandacht
<u>Dienstag, 14.02.</u>		<u>Hl. Cyrill (Konstantin) Mönch u. Hl. Methodius, Bischof</u>
Fürstenstein	17.30 Uhr	Rosenkranzandacht
Fürstenstein	18.00 Uhr	Heilige Messe Fam. Robert Rendl f. Ludwig Kern / Brunhilde Maurer f. verst. Lehrer / Elisabeth Markl m. Fam. f. Ib. Ehemann u. Vater Georg Markl
<u>Mittwoch, 15.02.</u>		<u>Mittwoch der 6. Woche im Jahreskreis</u>
Nammering	18.00 Uhr	Heilige Messe Ludwig Winter f. Alois Seidenhofer / M. Bommel f. Ilse Walter
<u>Donnerstag, 16.02.</u>		<u>Donnerstag der 6. Woche im Jahreskreis</u>
Eging	17.30 Uhr	Anbetung
Eging	18.00 Uhr	Heilige Messe Roswitha u. Willi Seidl m. Fam. f. Kurt Brunner / Maria Schrenk m. Armin f. Mina Schrenk / Paula Hartl f. Sylvia Willmerdinger / Franziska Rauscher f. Josefa Eckmüller / Josef Kufner f. Opa Josef Döttl z. Gtg.
<u>Freitag, 17.02.</u>		<u>Hl. Sieben Gründer des Servitenordens</u>
Weferting	18.00 Uhr	Heilige Messe
<u>Samstag, 18.02.</u>		<u>Samstag der 6. Woche im Jahreskreis</u>
Oberpolling	18.00 Uhr	Heiliges Amt Simon u. Peter Wagner u. Walter Kaiser f. Emma Kölbl / Markus u. Adele Geier f. Luise Berger / Fam. Alfred Streibl f. verst. Angehörige / Annemarie Niedermayer m. Kindern f. Ib. Ehemann und Vater Herbert z. Gtg. / Maria u. Fam. Oskar Moritz f. Maria Huber, Pirkling / Katharina Feichtinger m. Fam. f. Ehemann, Vater, Schwiegerv. u. Opa Michael Feichtinger z. Stg. / Fam. Anna u. Alois Geier f. Karl Eder
Thannberg	18.00 Uhr	Heiliges Amt Katharina Baumgartner f. Cousin Alois Seider / Georg u. Therese Pusch f. Schulkameraden u. gt. Freund Alois Seider / Irma Bauer u. Helga Unrecht m. Kindern f. gt. Freund Alois Seider / Josef Schwankl m. Fam. f. Vater, Schwiegerv. u. Opa Josef Schwankl z. Gtg.

<u>Sonntag, 19.02.</u>		<u>7. SONNTAG IM JAHRESKREIS</u>
Nammering	8.30 Uhr	Pfarrgottesdienst Für alle Lebenden u. Verstorbenen unseres Pfarrverbandes / Adolf Neumüller m. Söhnen f. Ehefrau u. Mutter z. Gtg.
Fürstenstein	8.30 Uhr	Heiliges Amt Fam. Manfred Krenn f. Rosa Schosser
Aicha v. W.	10.00 Uhr	Heiliges Amt Geschwister Willmerdinger f. Eltern, Schwiegereltern, Groß-u. Urgroßeltern / Geschwister Scholler f. Eltern u. Geschwister / Agnes Rossa f. Ehemann z. Stg. u. Angehörige
Eging	10.00 Uhr	Heiliges Amt - Kinderfaschingsgottesdienst Maria Wallner f. Ib. Ehemann Josef Wallner / Bettina Wagner m. Fam. f. Ib. Vater, Schwiegerv. u. Opa Josef Wallner / Fam. Mautsch f. Mutter z. Stg. / Geschwister Sobota m. Familien f. Ib. Onkel Josef Wallner / Fam. Heidi Haider f. Nachbarn Josef Wallner / Erna Sammer m. Fam. f. Eltern, Schwester u. Schwager z. Stg.

Ein neuer Tag

*Gott, ich danke dir, dass du mir diesen Tag schenkst.
Ich danke dir für den Atem, das Licht und die Wärme,
für die Kraft aufzustehen und die Arbeit anzupacken.*

*Ich danke dir für die Sonne, für die Vögel vor meinem Fenster,
für die lachenden Kinder, für alles Lebendige, das mich umgibt
und an dem du mich teilnehmen lässt.*

*Ich danke dir für die Menschen, die zu mir gehören,
für meine Familie und für alle, die mir gut sind.
Bleibe bei mir an diesem Tag.
Schenke mir die Kraft, allen, die mir heute begegnen, gut zu sein.*

Anne-Marie Baumann

Im Pfarrverband sind wir für Sie da:

Dekan Johannes Graf	Tel.: 08504 1608	E-Mail: johannes.graf@bistum-passau.de
Pfarrvikar Dr. Sijil Muttikkal	Tel.: 08544 386	E-Mail: sijil.muttikkal@bistum-passau.de
	Mobil: 0175 6764161	
Pater Ambrosius Obermeier	Mobil: 0176 69798612	E-Mail: ambrosius.obermeier@bistum-passau.de
Sr. Conrada Aigner	Telefon: 08544 9722184	
	Mobil: 0151 62448391	E-Mail: conrada.aigner@web.de
Pfarrverbandsbüro Fürstenstein:	Tel.: 08504 1608	E-Mail: pfarrverband.fuerstenstein@bistum-passau.de
Christina Baier, Gabi Grymer, Lydia Zitzelsberger		
Pfarrbüro Eging am See	Tel.: 08544 1877	E-Mail: pfarramt.eging@bistum-passau.de
Monika Holler		
